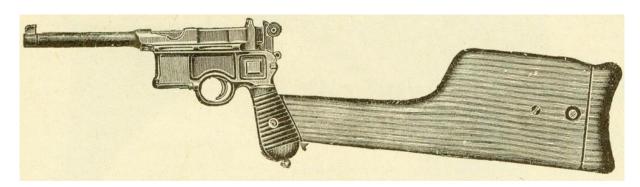


## Deutsche Polizeigeschichte www.seitengewehr.de © Rolf Selzer 2008



## Angaben zur Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung des Großherzoglich Oldenburgischen Gendarmerie-Korps im Jahre 1911.

Auszüge aus der der gleichlautenden Dienstvorschrift. Interessant ist hierbei auch die Bewaffnung mit der Mauser Pistole C 96 mit dem hölzernen Anschlagschaft!



Bekleidung und Ausrüftung der Gendarmen. Allgemeines. 83. Zu einer guten militärischen Erscheinung gehört größte Sauberkeit des Anzugs, sowie ein guter und richtiger Sits aller Bekleidungs: und Ausrüstungsstücke. Hierauf ist von den Vorgesetzen sorgfältig zu halten und beständig zu achten. Die guten Sachen sind zu schonen, die gebrauchten durch zeitiges Auffrischen wieder in sauberen Zustand zu bringen.

Eigene Sachen.

84. Die Selbstbeschaffung einzelner Uniform= und Aus= rüstungsstücke ist gestattet, doch müssen sie genau den vor= geschriebenen Proben entsprechen.

Das Tragen eigener Waffen ift verboten.

Borfchriftsmäßiger Anzug.

85. Außerhalb der Wohnung darf der Waffenrock weder ganz noch teilweise aufgeknöpft sein. Witterungs=

verhältniffe ober schwierige Umstände dürfen nie Beranlaffung geben, von den Anzugsbestimmungen abzuweichen. Tragen von Halstüchern ift verboten. Die Kopfbedeckung wird bei Melbungen im Zimmer aufbehalten.

86. Der Dienstanzug ift stets anzulegen, wenn ber Gendarm zu dienftlichen Zwecken feine Wohnung verläßt und er nicht andere Weisung erhält.

Dienftanzug.

Bum vorschriftsmäßigen Dienstanzug gehört:

a) für Fußmannschaft:

Helm ober Schirmmüte, Waffenrock ober Litemta lettere jedoch nur im Sommer und beim gewöhnlichen Dienst -, Halsbinde, Tuchhose, Stiefel, Sabel mit Roppel, Handschuhe und nach Bedarf Mantel oder Umhang oder beibe.

Die Bistole nebst einem Rahmen scharfer Batronen ift bei Rundgangen außerhalb bes Standorts, bei Gefangenen= transporten und bei folchen Dienftverrichtungen mitzuführen, bei benen es ber Gendarm für notwendig erachtet.

Der Gummiknüttel ift nach Bedarf mitzunehmen.

## b) für Berittene:

Wie unter a, jedoch zu Pferde ftets Selm, Reithofe mit hohen Stiefeln, Sabel mit Roppel, Piftole mit Munition.

Bu langen Sofen: furze Stiefel mit Sporen.

c) ferner ift gum Dienftangug von jedem Gendarmen ftets mitzuführen:

Das Schließzeug oder die Rnebelfette.

87. Der Paradeanzug wird angelegt:

a) bei Anwesenheit Seiner Königlichen Soheit des Groß= paradeanzug. herzogs und anderer Allerhöchster und Söchster Berrschaften, wenn nichts anderes befohlen wird.

- b) bei großen Paraden und Leichenbegängnissen mit Militär=Leichen=Paraden oder sonstigen großen Feier= lichkeiten,
- c) zum Kirchgang im Standort am Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers, Ihrer Majestät der Kaiserin, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, am ersten Weihnachts=, Ofter= und Pfingsttage, am Neujahrs= tage, Karfreitag und Fronleichnamstag.

Bum Paradeanzug gehört außer den Bekleidungs= und Ausrüftungsstücken des Dienstanzuges (mit Ausnahme der Pistole): Ehrenzeichen, Haarbusch mit Zubehör; bei Berittenen auch zu Fuß Reithose, hohe Stiefel, Bandolier und Kartusche, vom 1. Oktober bis 31. März sowie auf besonderen Besehl und bei schlechtem Wetter der angezogene Mantel.

gelm.

88. Als Kopfbedeckung ist im Dienst in der Regel der Helm zu tragen (s. 3ffr. 126). Die Schuppenketten liegen für gewöhnlich auf dem Helmschirm. Sie sind herunterzunehmen zu Pferde und bei allen Dienstverrichtungen, bei denen das Herunterfallen des Helmes zu befürchten ist.

Auf guten und richtigen Helmsitz ist stets besonders zu achten. In geeigneten Fällen ist der Helm mit dem Helm= überzug zu bedecken.

Müge.

89. Die Mütze darf getragen werden im Standort zu außerdienstlichen Gängen sowie ferner bei kleinem Dienst, beim Zureiten und beim Führen der Pferde in die Schmiede und zum Tierarzt, auf Urlaub außerhalb des Standorts (s. 28fr. 126).

Chrenzeichen.

90. Die Ehrenzeichen sind anzulegen zum Paradeanzug, beim Kirchgang, vor Sericht, bei allen persönlichen Meldungen;

außer Dienst bei allen Gelegenheiten, mit denen eine bessondere Feierlichkeit weltlicher oder kirchlicher Art versbunden ist.

91. Die Ehrenzeichen werden auf der linken Brustseite des Waffenrocks getragen, die Bänder auf einem Blech besfestigt, dessen unterer Rand in der Höhe des zweiten Knopflochs und fingerbreit davon entfernt ist.

Die Bänder dürfen ohne Ehrenzeichen nicht getragen werden.

- 92. Die Ehrenzeichen werden in nachstehender Reihen= folge — von rechts nach links — getragen:
  - 1. Gifernes Rreug II. Klaffe.
  - 2. Die mit dem Oldenburgischen Haus- und Verdienst= orden verbundenen Chrenkreuze.
  - 3. Die Oldenburgische Verdienstmedaille wegen Rettung aus Gefahr.
  - 4. Das Auszeichnungsfreuz für 25jährigen Militärdienft.
  - 5. Das Kriegervereinsverdienftfreug.
  - 6. Preußische Orden und Ehrenkreuze (einschließlich der Rettungsmedaille).
  - 7. Orden und Ehrenkreuze anderer beutscher Staaten.
  - 8. Fremdherrliche Orden.
  - 9. Oldenburgische Medaillen.
  - 10. Preußische Medaillen.
  - 11. Medaillen anderer deutscher Staaten.
  - 12. Fremdherrliche Medaillen.

Die für 9=, 12= und 18jährige Dienftzeit verliehenen Schnallen find ben Söchsten Bestimmungen gemäß anzulegen.

93. Der Mantel darf nicht umgehängt werden, sondern ist stets anzuziehen; der Gurt ist zuzuknöpfen.

Mantel.

Umhang.

94. Der Umhang kann für sich allein oder auch über dem Mantel getragen werden. Er ist bei Meldungen im Zimmer stets abzulegen.

Tuchhofen.

95. Auf Rundgängen dürfen bei nassem Wetter ober schmutigen Wegen die Hosen zur Schonung umgeschlagen ober auch in die Stiefel gesteckt werden, aber nur bei Schaftstiefeln.

Den Berittenen sollen die langen Tuchhosen lediglich für einzelne Gelegenheiten Erleichterungen verschaffen; sie dürfen diese nicht in die Stiefel stecken.

Gamaschen u. Schnürschuhe.

gandichuhe.

- 96. Das Tragen von Gamaschen und Schnürschuhen aus braunem Leder ohne Berzierung ist im Dienst gestattet.
- 97. Im Dienst sind stets Handschuhe zu tragen. Ersfordert eine Dienstverrichtung deren zeitweiliges Ablegen, so sind sie nach Beendigung der Dienstverrichtung sofort wieder anzuziehen. Bei starkem Regenwetter dürsen die Handschuhe ausgezogen werden.

Bei großer Kälte ist das Tragen gefütterter Handschuhe gestattet. Anstatt der braunledernen Handschuhe dürfen auch solche von braungewirften Stoffen getragen werden.

Die braunen Handschuhe sind im allgemeinen zu jedem Dienst zu tragen. Die weißen Handschuhe sind stets bei den unter Iffr. 90 aufgeführten Gelegenheiten anzulegen.

Bei Eidesleiftungen ist der Handschuh der rechten Hand auszuziehen.

Ohrenklappen u. Eissporen. 98. Bei großer Kälte dürfen Ohrenklappen und unter Umständen Eissporen im Dienst in Gebrauch genommen werden.

Radfahranzug. 99. Im allgemeinen entspricht der Anzug und die Ausruftung auf dem Fahrrad den für den Dienst zu Fuß

gegebenen Vorschriften. Der Säbel wird, wenn er nicht einfach herunterhängend getragen werden kann, vom Koppel losgelöst, längs der Vordergabel an der Lenkstange befestigt. Die Beseltigung muß derart sein, daß sie jederzeit rasch geslöst und der Säbel im Notfalle schnell benutzt werden kann.

Beim Verlassen des Fahrrades ist der Gabel sofort wieder

vorschriftsmäßig angulegen.

Die Hosen sind, wenn sie nicht in die Stiefel gesteckt werden, durch Hosenhalter, wie allgemein üblich, während der Fahrt zusammenzuhalten.

Auf Schonung von Mantel und Umhang ist besonders

zu achten.

100. Bei vorläufiger Enthebung vom Dienst werden Helm und Waffen nicht getragen, es sei denn, daß vom Kommando anders bestimmt werden sollte.

Anzug bei Enthebung vom Dienst.

Während einer Untersuchungs= und Strafhaft sind die Waffen an die zuständige Stelle abzugeben.

Zivilanzug.

101. Im Dienst darf nur ausnahmsweise und nur auf jedesmalige ausdrückliche Anordnung der Zivilbehörde der Zivilanzug getragen werden. Für diesen Fall erhält der Gendarm vom Kommando eine Ausweismarke, die er mit sich zu führen hat. Auch das Schließzeug, der Gummisknüttel und die Pistole, lettere, wenn angängig, sind hierbei verborgen mitzuführen.

Außer Dienst darf der Gendarm nur mit Genehmigung des Kommandos Zivilkleider anlegen.

102. Die sämtlichen Gendarmen sind mit einem Säbel und einer sechsschüssigen Mauser=Selbstladepistole, Kaliber 7,63 mm, sowie mit einem Gummiknüttel ausgerüstet, die Berittenen außerdem mit Bandolier und Kartusche von braunem Naturleder.

Waffen und Ausrüftungsftücke. Zur Pistole gehören Wischstock, Anschlagskolben und Holztasche.

Der Sähel wird an einem Unterschnallfoppel getragen, die Pistole unter dem Waffenrock an der rechten Seite des Koppels, der Gummiknüttel in der Tasche.

103. Säbel und Pistole sind stets sauber, rostfrei und gebrauchsfähig zu erhalten.

Die Pistole ist genau nach der in Händen eines jeden Gendarmen befindlichen Anleitung zu behandeln. Nach dem Laden ist sie stets zu sichern; in der Wohnung ist sie stets zu entladen.

Piftole und scharfe Munition sind in der Wohnung ftets unter Verschluß zu halten.

Die zu Übungszwecken gelieferten Exerzierpatronen mit Rahmen sind ebenfalls forgfältig aufzuheben und vor Beschädigungen zu bewahren.

Sind die Waffen usw. ausbesserungsbedürftig, so sind sie sofort unmittelbar dem Kommando mit kurzer Meldung einzusenden. Sbenso ist nötig werdender Munitionsersatz sofort beim Kommando zu beantragen.

Schieß: übungen. 104. In der Regel finden alljährlich zwei Schieß= übungen mit scharfen Patronen nach näherer Anordnung des Kommandos statt.

Die Schießübung erfolgt unter genauer Beachtung der Vorsichtsmaßregeln berittweise unter Leitung des Berittsführers oder des ältesten anwesenden Gendarmen. Nach Erledigung der Übung ist von dem Leitenden dem Kommando eine kurze Meldung unter Angabe der Schießergebnisse einzureichen. 105. Der Gendarm hat sich zu seinem eigenen Ruten Schießfertigkeit anzueignen und zu bewahren. Als gutes Hilfsmittel sind häufige Zielübungen mit Exerzierpatronen anzustellen.

Das Zielen auf Menschen ift unterfagt.

Nach Beendigung des Schießens ist die Pistole sogleich sorgfältig zu reinigen und leicht einzufetten.

106. Das Pferd des berittenen Gendarmen ist Eigenstum des Staates. Dem Gendarm wird die beste Pflege, Unterbringung, Behandlung und Instandhaltung des Tieres daher zur ganz besonderen Pflicht gemacht.

Etwaige Erfrankungen und Beschädigungen sind dem Kommando sosort auf dem Dienstweg zu melden. Wenn nötig, ist sogleich ein Tierarzt zur Behandlung heranzuziehen. Die Kosten für tierärztliche Tätigkeit usw. trägt das Kommando. Der Gendarm hat etwaige Nechnungen bescheinigt dem Kommando vorzulegen.

107. Pferde-Nationale werden beim Kommando ansgelegt und auf dem Laufenden gehalten.

Pferdenationale.

108. Für jedes Pferd werden ein Sattel, zwei Woilache, zwei Unterlegedecken, eine Kartätsche und ein Striegel gesliefert.

Pferde: ausrüftung.

- 109. Die sorgfältigste Reinigung des Sattel= und Reit= neinigung der zeugs nach dem Gebrauch ist kavalleristischer Grundsatz, dem neitzeugstücke. jeder berittene Gendarm nachzukommen hat.
- 110. Steigbügel, Kandare, Kinnkette und Trense sind Steigbügel, nicht ins Wasser zu tauchen, sondern mit einem Lappen zu Kandare usw. reinigen. Kandare und Trense dürfen nicht eingesettet dem Pferde in das Maul gegeben werden.

Dienftpferbe.

16

## Dienstvorsdyrift

filr das

Großherzoglich Oldenburgische Gendarmerie-Korps (v. v.)



Gloenburg. Drud von Ab. Littmann, Hoftleferant. 1911.

11120107

